

davon Kenntnis nehmend, dass die freiwillige Internationale Partnerschaft für nachhaltige Entwicklung in Bergregionen, die während des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung mit der engagierten Unterstützung von neunundzwanzig Ländern, sechzehn zwischenstaatlichen Organisationen und sechszehn Organisationen aus den wichtigen Gruppen ins Leben gerufen wurde, als wichtiger Ansatz zur Behandlung der verschiedenen, miteinander verknüpften Aspekte einer nachhaltigen Entwicklung der Berggebiete dient,

Kenntnis nehmend von der Plattform von Bischkek für Berggebiete, dem Ergebnisdokument des Weltgipfels über Berggebiete, der vom 28. Oktober bis 1. November 2002 in Bischkek als Abschlussveranstaltung des Internationalen Jahres der Berge stattfand,

1. *nimmt Kenntnis* von dem vom Generalsekretär übermittelten Zwischenbericht zum Internationalen Jahr der Berge (2002)⁶⁶;

2. *begrüßt* die Erfolge, die während des Internationalen Jahres der Berge erzielt wurden, in dessen Verlauf zahlreiche Aktivitäten und Initiativen auf allen Ebenen stattfanden, namentlich große internationale Tagungen in Bhutan, Deutschland, Ecuador, Indien, Italien, Kanada, Kirgisistan, Nepal, Peru und der Schweiz, auf denen das verstärkte Interesse an der nachhaltigen Entwicklung der Berggebiete und an der Bekämpfung der Armut in diesen Gebieten zum Ausdruck kam;

3. *empfiehlt*, die während des Internationalen Jahres der Berge gewonnenen Erfahrungen im Rahmen angemessener Folgemaßnahmen nutzbringend anzuwenden;

4. *nimmt mit Dank Kenntnis* von der wirksamen Rolle der Regierungen sowie wichtiger Gruppen, akademischer Einrichtungen und internationaler Organisationen und Organe bei den Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Internationalen Jahr der Berge, namentlich der Schaffung von vierundsiebzig Nationalkomitees;

5. *nimmt außerdem mit Dank Kenntnis* von der Arbeit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen als federführende Stelle für das Internationale Jahr der Berge sowie von den wertvollen Beiträgen des Umweltprogramms der Vereinten Nationen, der Universität der Vereinten Nationen, der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen;

6. *ermutigt* die Regierungen, das System der Vereinten Nationen, die internationalen Finanzinstitutionen und die Globale Umweltfazilität im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate sowie alle in Betracht kommenden Interessengruppen aus Organisationen der Zivilgesellschaft und den Privatsektor, die aus dem Internationalen Jahr der Berge entstehenden lokalen, nationalen

und internationalen Programme und Projekte zu unterstützen, namentlich durch freiwillige Finanzbeiträge;

7. *bittet* die internationale Gemeinschaft und andere in Betracht kommende Partner, zu erwägen, sich der freiwilligen Internationalen Partnerschaft für nachhaltige Entwicklung in Bergregionen anzuschließen;

8. *stellt fest*, dass alle Träger der freiwilligen Internationalen Partnerschaft für nachhaltige Entwicklung in Bergregionen einen Beratungsprozess eingeleitet haben, der ermitteln soll, wie die Träger der Partnerschaft bei deren Durchführung am besten weiter unterstützt werden können, wobei unter anderem auch das Angebot der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen geprüft werden soll, ein durch freiwillige Beiträge finanziertes Sekretariat unterzubringen;

9. *legt* allen zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen *nahe*, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats ihre konstruktive Zusammenarbeit bei der Weiterverfolgung des Internationalen Jahres der Berge fortzusetzen und dabei zu berücksichtigen, dass es eine interinstitutionelle Gruppe für Berggebiete gibt und dass es geboten ist, das System der Vereinten Nationen stärker mit einzubeziehen, insbesondere die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, das Umweltprogramm der Vereinten Nationen, die Universität der Vereinten Nationen, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur und das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, die internationalen Finanzinstitutionen und andere zuständige internationale Organisationen, in Übereinstimmung mit den in der Plattform von Bischkek für Berggebiete festgelegten Aufgaben;

10. *beschließt*, mit Wirkung vom 11. Dezember 2003 den 11. Dezember zum Internationalen Tag der Berge zu erklären, und legt der internationalen Gemeinschaft nahe, an diesem Tag Veranstaltungen auf allen Ebenen abzuhalten, um die Bedeutung einer nachhaltigen Entwicklung der Berggebiete hervorzuheben;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung unter dem Unterpunkt "Nachhaltige Entwicklung der Berggebiete" des Punktes "Umwelt und nachhaltige Entwicklung" einen Bericht über die während des Internationalen Jahres der Berge erzielten Ergebnisse vorzulegen.

RESOLUTION 57/246

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 20. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/531/Add.1, Ziffer 6)⁶⁷.

⁶⁶ A/57/188.

⁶⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

57/246. Verwirklichung der Erklärung über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern, und Umsetzung der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Wichtigkeit und unveränderten Gültigkeit der in der Anlage zu ihrer Resolution S-18/3 vom 1. Mai 1990 enthaltenen Erklärung über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern, und der in der Anlage zu ihrer Resolution 45/199 vom 21. Dezember 1990 enthaltenen Internationalen Entwicklungsstrategie für die Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 54/206 vom 22. Dezember 1999, 55/190 vom 20. Dezember 2000 und 56/191 vom 21. Dezember 2001,

sowie unter Hinweis auf die Ergebnisse aller großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen seit Beginn der neunziger Jahre,

in Bekräftigung der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁶⁸, insbesondere der Ziele und Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Entwicklung und der Armutsbeseitigung,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs⁶⁹,

1. *dankt* dem Präsidenten der Generalversammlung dafür, dass er, wie in ihrer Resolution 54/206 vorgesehen, Konsultationen mit den Mitgliedstaaten über den Entwurf des Wortlauts einer internationalen Entwicklungsstrategie für die erste Dekade des neuen Jahrtausends abgehalten hat, den der Generalsekretär der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung vorgelegt hat;

2. *beschließt*, dass die Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung auf der Grundlage der Ergebnisse der Ad-hoc-Arbeitsgruppe für die integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet und auf damit zusammenhängenden Gebieten einen endgültigen Beschluss über die Notwendigkeit einer internationalen Entwicklungsstrategie für die erste Dekade des neuen Jahrtausends fassen wird;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung eine Übersicht über die Herausforderungen und Zwänge sowie über die Fortschritte bei

⁶⁸ Siehe Resolution 55/2.

⁶⁹ A/57/216 und Corr.1.

der Verwirklichung der wichtigsten Entwicklungsziele vorzulegen, die die Vereinten Nationen in der vergangenen Dekade gesetzt haben;

4. *beschließt*, den Unterpunkt "Verwirklichung der Erklärung über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern, und Umsetzung der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen" unter dem Punkt "Nachhaltige Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/247

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 20. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/531/Add.2, Ziffer 5)⁷⁰.

57/247. Integration der Volkswirtschaften im Transformationsprozess in die Weltwirtschaft

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 47/187 vom 22. Dezember 1992, 48/181 vom 21. Dezember 1993, 49/106 vom 19. Dezember 1994, 51/175 vom 6. Dezember 1996, 53/179 vom 15. Dezember 1998 und 55/191 vom 20. Dezember 2000,

erneut erklärend, wie wichtig die Ergebnisse der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung⁷¹ und des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung⁷² sind,

in Bekräftigung der Notwendigkeit der vollen Integration der Transformationsländer in die Weltwirtschaft,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs⁷³,

⁷⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Italien, Japan, Jugoslawien, Kasachstan, Kirgistan, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Mongolei, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Republik Moldawien, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

⁷¹ Abgedruckt in: *Bericht der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, Monterrey (Mexiko), 18.-22. März 2002* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.198/11 vom 22. Juni 2002), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

⁷² Abgedruckt in: *Bericht des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, Johannesburg (Südafrika), 26. August-4. September 2002* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.199/20 vom 10. November 2002), Kap. I, Resolution 1, Anlage und Resolution 2, Anlage.

⁷³ A/57/288.